

Anfrage der FDP Fraktion im Rat der Stadt Heinsberg vom 11.06.2015 zur Sitzung des Schul- und Kulturausschusses am 24.06.2015

Frage 1:

Entspricht es der Wahrheit, dass 18 angemeldete Kinder von der Heinsberger Sonnenscheinschule abgewiesen werden mussten?

Ergänzung:

Falls ja: Wo sind diese Kinder aufgenommen worden?

Falls nein: Wie viele Kinder wurden tatsächlich abgewiesen?

Antwort der Verwaltung:

Ja, es wurden 18 Kinder abgewiesen, davon 17 Kinder aus dem Stadtgebiet Heinsberg und 1 Kind aus der Gemeinde Waldfeucht. Die Kinder wurden an folgenden Schulen aufgenommen:

2 Kinder GSV Heinsberg-Unterbruch, Schulgebäude Unterbruch

6 Kinder GSV Grebben-Schafhausen, Schulgebäude Schafhausen

2 Kinder GSV Grebben-Schafhausen, Schulgebäude Grebben

3 Kinder KGS Kirchhoven

3 Kinder GSV Karken/Kempen, Standort Kempen

1 Kind GSV Karken/Kempen, Standort Karken

1 Kind KGS Haaren (Kind aus Waldfeucht)

Frage 2:

Nach welchen Kriterien wurde entschieden, welche Kinder abgewiesen werden?

Antwort der Verwaltung:

Der Schulleiter der Sonnenscheinschule hat das Kriterium „Bevorzugte Aufnahme von Geschwisterkindern“ gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (AO-GS) herangezogen. Danach hat das Los entschieden.

Frage 3:

Wie war die Reaktion der betroffenen Eltern und liegen der Stadt Heinsberg bzw. der städtischen Schulaufsicht diesbezüglich Beschwerden vor?

Ergänzung:

Falls ja: In welchem Umfang und in welcher Art? Sind evtl. Rechtsstreitigkeiten für die Stadt zu erwarten oder sind bereits Verfahren eingeleitet?

Antwort der Verwaltung:

2 Eltern aus Heinsberg haben Widerspruch gegen die ablehnende Aufnahmeentscheidung des Schulleiters vom 17.04.2014 eingelegt. Beide Widersprüche wurden durch Widerspruchsbescide des Schulamtes für den Kreis Heinsberg (Untere Schulaufsichtsbehörde) vom 21.05.2015, die per Zustellungsurkunde zugestellt wurden, zurück gewiesen. Gegen die Widerspruchsbescide ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Klage gegen das Land-Nordrhein-Westfalen zulässig. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand liegt eine Klage vor.

Frage 4:

Sofern dies der Fall ist, bitten wir um Information, ob Mittel für solche Rechtsstreitigkeiten im Haushalt eingeplant sind.

Antwort der Verwaltung:

Im Haushalt der Stadt stehen allgemeine Mittel zur Deckung der entstehenden Kosten bei Rechtsstreitigkeiten bereit.